



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1396. (2) Nr. 22225/2974.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Berichtigung der Bestimmung des Begriffes der Unterthanen, welche durch das k. k. Fiscalamt vertreten werden sollen. — Aus Veranlassung einer Anfrage, ob — und in wiefern bey Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Dominium, und einem Gegner, der zwar ihr Grundhold ist, aber seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusieht, die fiscalämthliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten bey den Gerichts-Instanzen Statt zu finden habe? hat die hohe Hofkanzley hierüber im Einverständnisse mit dem k. k. Obersten Gerichtshofe, und mit der k. k. Hofcommission in Justizsachen unterm 17. September l. J., Zahl 21994, zu bestimmen befunden: Daß die Textirung des unterm 1. September 1794, Zahl 29789, an sämtliche Länderstellen in dieser Beziehung erlassenen Hofdecrets nicht ganz in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Entschliesung vom 23. August 1797 abgefaßt worden sey. Es sind nämlich in diesem Hofdecrete nach den Worten „in Ansehung ihrer Person“ und vor den Worten „oder ihrer Person und Sache zugleich“ die Worte „oder Sache“ aus Irrung eingeflossen, und es soll darin bloß heißen — in Ansehung ihrer Person, oder ihrer Person und Sache zugleich. Hiernach sind die beyden bemerkten Worte „oder Sache“ als nicht beygesetzt zu betrachten, woraus folgt, daß die fiscalämthliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterhandspatent bezeichneten Rechtsstreitfällen, wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personal-Jurisdiction, sondern bloß eine Realjurisdiction zusieht, nicht Statt zu finden hat. — Diese Erläuterung wird dem-

nach in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 17. September l. J., Zahl 21994, mit Bezug auf die von der k. k. politischen Directorial-Hofstelle an sämtliche Länderstellen erlassenen Kundmachung, ddo. 1. September 1797, zur Nachachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 12. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheim,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1395. (2) Nr. 22484.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Consummo-Zolles für ungarische Bettfedern. — Laut hohen Hofkammerdecrets vom 17. September l. J., Zahl 36654, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 20. August l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß der deutsch-österreichische Consummo-Zoll für die gemeinen, geschloffenen und ausgeschloffenen ungarischen Bettfedern, der gegenwärtig in zwey Gulden dreißig Kreuzer besteht, künftighin nur mit 12 1/2 fr. sage zwölf und einen halben Kreuzer für den Zentner Sporca Wiener Gewichtes eingehoben werden soll. — Dieses wird mit dem Beyfalle zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser Zollherabsetzung vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen habe. — Laibach am 17. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1403. (2) Nr. 23549.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf.“ — Die k. k.

vereinte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Justizstelle unterm 22. August d. J., Zahl 19793, die Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt unter einer gemeinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche der Herrschaft Radmannsdorf mit der Verbindlichkeit der Expositur eines geeigneten Bezirksbeamten zu Neumarkt bis zur definitiven Regulirung der Bezirksverfassung in Krain provisorisch übertragen worden ist, und ihren Sitz in Radmannsdorf mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf“ haben wird, zu befehlen geruht. — Es wird demnach in Folge der vorerwähnten hohen Hofkanzleyverordnung die bisher von der Herrschaft Neumarkt abgesondert besorgte Bezirksverwaltung des Bezirkes Neumarkt mit 1. November d. J. aufhören, und es werden von diesem Tage angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig bestehenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt betreffen, ihrem ganzen Umfange nach mit Ausnahme der den Ort und Bezirk Neumarkt angehenden primitiven Einschreitungen, insbesondere der Polizei- und Militär-Geschäfte, wofür die Herrschaft Radmannsdorf einen eigenen Beamten nach Neumarkt zu ernennen hat, von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Radmannsdorf besorgt werden. — Von dieser Verfügung werden alle in dem Umfange des bis nun bestehenden Bezirkes Neumarkt gelegenen Dominien, Gemeinden und die in diesem Bezirke befindlichen Inassen in die Kenntniß gesetzt, und selbe vom 1. November l. J. angefangen, an die für die genannten zwey Bezirke aufgestellte vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf gewiesen. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernalrath.

Ferners wurde mit hohem Finanz-Ministerial-Decrete vom 26. September l. J. bestimmt, daß der Impost, welcher von dem in Istrien und in Militär-Kroatien angekauften Salze bey dem Uebertritte über die steyerische und illyrische Gränze zu entrichten ist, vom 1. November laufenden Jahres angefangen, — für das in Fiume und Bucari angekaufte Salz, wenn es nach Istrien und Steyermark gebracht wird, im Betrage von einem Gulden sechzehn Kreuzern pr. Zentner, für das in Zengg und Carlopago erkaufte, und nach Istrien und Steyermark gebrachte Salz von einem Gulden vier und fünfzig Kreuzern, endlich für das, in Capo d'Istria und Pirano erkaufte, und in das Triester Gebieth oder nach Istrien und Steyermark verführte Salz von zwey Gulden und vier Kreuzern eingehoben werden wird. — Diese Verfügungen werden im Nachhange zu dem Circulare vom 13. l. M., Zahl 23,132, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Subernal-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1402. (2) 11935.

K u n d m a c h u n g.

Zur Herstellung eines Feuerlösch-Requisiten-Depositoriums an der hierortigen Dom-Allee, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 16. v. M., Zahl 23115, der Tag am 14. dieses Monats November, Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden. Die zu dieser Herstellung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen bestehen:

In der Maurerarbeit pr.	181 fl.	26 fr.
dem dto. Materiale pr.	340 „	56 „
der Zimmermannsarbeit pr.	108 „	39 „
dem dto. Materiale pr.	357 „	24 1/2 „
der Steinmeharbeit pr.	79 „	12 „
„ Tischlerarbeit pr.	60 „	— „
„ „ Schlosser „ „	90 „	— „
„ „ Drahtnez „ „	36 „	— „
„ „ Anstreicher „ „	25 „	— „

im Gesamtbetrage pr. 1278 fl. 37 1/2 fr.

Diesemigen, welche diese Arbeiten einzeln weise, oder im Ganzen zu übernehmen ver-
meinen, werden bey dieser Versteigerung sich

3. 1397. (3) Nr. 2378.

C i r c u l a r e

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums. — Der Salzhandel wird auch in Böhmen freygegeben, und der Impost auf das in Istrien und Militär-Kroatien angekaufte Salz wird festgesetzt. — Mit der allerhöchsten Entschließung vom 6. d. M., haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß der Salzhandel vom 1. November d. J. angefangen, auch im Königreiche Böhmen, so wie in den übrigen deutschen Provinzen freygegeben werde. —

einzufinden hiemit eingeladen. Die Versteigerungs-Bedingnisse können übrigens noch vor der Licitation bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 2. Novem-
ber 1829.

3. 1400. (2)

Nr. 11775.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der hierstädtischen zwei Ziegelhütten auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1830 bis Ende December 1832, ist mit hoher Subernial-Verordnung vom 18. dieses, Zahl 23192, eine neuerliche Versteigerung angeordnet worden, welche am 10. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, am besagten Tage und zur oben festgesetzten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen. — Die vorgeschriebenen Pachtbedingnisse sind folgende: — §. 1. Die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 1830, und endet ohne vorläufige Aufkündigung mit letztem December 1832. — §. 2. Die Benützung beider Ziegelbrennereyen, sowohl der nächst der Vorstadt Tyrnau, als auch jener am langen Graben, werden zusammen verpachtet, und dem Meistbietenden überlassen. — §. 3. Der Pächter kann von dem einmal gemachten Anbote nicht mehr abstehen, und diese Verbindlichkeit so wie der Pacht überhaupt erstreckt sich auf die Erben desselben, von Seite des Kreisamtes dagegen wird sich für die Stadt die Bestätigung der Licitation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalten. — §. 4. Der Pächter erhält das Recht auf jenen Grundstücken, die ihm von dem Stadt-Magistrate ausgewiesen werden, Lehm zu graben, ihn in die bestehenden Lokalitäten zu verführen, zur Ziegelschlägerey die vorhandenen Trocknungshütten zu benützen, und die bestehenden Defen zu verwenden. — §. 5. Der Pächter muß sich alle zur Ziegelerzeugung erforderlichen Materialien, nämlich: den Lehm und Sand auf eigene Kosten verschaffen, weil dem Letztern der Pächter des städtischen Zulandungsgefälles unentgeltlich zu liefern nicht mehr verpflichtet ist. — §. 6. Dem Pächter werden nebst den Wohn- und Fabriks-Gebäuden alle bei den Ziegelhütten dermal befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Utensilien zum freyen Gebrauche überlassen, worüber bei der Ueberrnahme ein genaues Inventarium unter allseitiger Fertigung aufgenommen werden wird. — §. 7. Der Pächter übernimmt alle Gebäude nach einer genauen Beschreibung,

und alle Mobilargeräthe nach der Schätzung sachverständiger beeideter Männer, und er ist verpflichtet, alle wie immer Namen habenden Reparationen derselben ohne Ausnahme aus eigenem Vermögen zu bestreiten. — §. 8. Nach Ausgang der Pachtung wird der Zustand der Gebäude durch eben solche Schätzleute untersucht, und die Revision der geschätzten Mobilargeräthe vorgenommen, und der austretende Pächter hat jeden erhobenen Abgang des Mobilargegenstandes dergestalt nach einer billigen Schätzung bar zu bezahlen. — §. 9. Unglücksfälle durch Elementarzufälle oder Feuerschaden durch fremde Gebäude oder Veranlassungen, welche jedoch Pächter zu erweisen hätte, sollen billigerweise nicht den Pächter treffen, wohl aber soll derselbe für entweder von ihm oder von seinen Leuten verursachte Beschädigungen aller Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet seyn. — §. 10. Alle Weg-, Stadt- oder Bancal-Mauthgebühren, sie mögen jetzt bestehen, oder während der Pachtzeit erwachsen, treffen den Pächter, und sind von ihm aus Eigenem zu bestreiten. — §. 11. Der Pachtshilling ist von 3 zu 3 Monaten participato, nämlich: am letzten Jänner, April, July und October jeden Jahres bei Vermeidung 5 o/o Zinsen an die Stadtkasse zu bezahlen, und es hat der Pächter die Stempelgebühren zu den Quittungen zu entrichten. — §. 12. Zur Sicherheit der Pachtbeträge der eingegangenen Pachtbedingnisse, und für die ihm zur Benützung überlassenen Gebäude und Geräthe hat der Pächter binnen acht Tagen nach der ihm intimirten Genehmigung der Licitation eine gesetzliche Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings entweder im Baren, oder fideiussorisch so gewiß zu leisten, als sonst die neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden würde. — §. 13. Wer für einen andern licitirt, hat sich mit einer legalen Vollmacht auszuweisen. — §. 14. Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der entweder als ein verlässlicher Mann bekannt, oder von dem Anbote das 10 o/o Badium vor der Licitation zu erlegen im Stande ist. — §. 15. Hinsichtlich der Fabrikation der Ziegel, und insbesondere deren Größe, ist sich genau nach der innerösterreichischen Subernial-Eurvente vom 29. März 1787, zu benehmen. — §. 16. Der Ausrufspreis für beide Ziegelhütten wird auf 1600 fl. bestimmt. — §. 17. Nach geschlossener Licitation wird kein Anbot mehr angenommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. October 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1386. (3) Nr. 7011.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Urban Tscherne, und dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Johann Komar, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des Schuldscheines, ddo. 20. Juny 1799, von Johann Utschack auf Urban Tscherne, lautend pr. 320 fl. D. W., intabulirt am 28. Juny 1799, auf den dem Laibacher Magistrate, sub Nect. Nr. 55 1/4, richtiger 55 diensbaren zwey Drittheil Wiesantheile eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung angeführt, die auf den 25. Jänner 1830 um 9 Uhr Früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Urban Tscherne und desselben Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Urban Tscherne und desselben unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 20. October 1829.

Z. 1387. (3) Nr. 6955.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Lusner, als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Kinder, als Dr. Joseph Lusner'schen Universalerben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der über die an Valentin Pegam lautende 6 o/o Zwangsdarlehens-Obligation, ddo. 15. July 1809 pr. 200 fl., Nr. 21, und über den an das Gut Sello, pro dominicali et rusticali lautenden Zwangsdarlehensschein, ddo. 11. März 1806 pr. 196 fl. 30 kr. ausgefertigten und angeblich in Verlust gerathenen zwey Empfangsbestätigungen, ddo. 24. October 1826 gewilliget worden. Es haben

demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Lusner, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach den 24. October 1829.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1388. (3)
Eröffnung der Gewerbs-Industrie-Schule.

Von Seite des Directorats der philosophischen Studien am hiesigen k. k. Lyceum, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbsindustrie-Schule für Künstler und Handwerker am 8. künftigen Monates November im Hörsaale der Physik, und der damit verbundene Zeichnungsunterricht für Künstler und Handwerker im Zeichnungssaale eröffnet, und alle Sonn- und Feiertage durch das ganze Jahr, und zwar der Unterricht der Gewerbsindustrie-Schule von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags; der Zeichnungsunterricht aber ebenfalls an allen Sonn- und Feiertagen von 8 bis 10 Uhr Vormittags fortgesetzt werden wird.

Die diesfällige Einschreibung geschieht beim Herrn Johann Kersnik, Professor der Physik und der Gewerbsindustrie-Schule, und beim Herrn Vincenz Dorfmeister, Professor der Zeichenkunst.

Laibach den 30. October 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1398. (3) **N a c h r i c h t.**

Bei der herzoglich Carl von Auersperg'schen Eisengießerey zu Hof in Unterkrain, werden vollständige Thurm-Uhren mit Viertel und Stunden-, wie auch mit Stunden-Schlagwerk allein, von vorzüglicher Güte und Dauerhaftigkeit, in billigsten Preisen erzeugt.

Schon sind mehrere dasebst verfertigte Thurm-Uhren zur besondern Zufriedenheit aufgestellt, und in ihrer Solidität erprobt worden. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzeichnete

Hof in Unterkrain, Post Neustadt.
W. Ignaz v. Panz,
Director.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1405. (1) Nr. 24662.

Concurs = Ausschreibung
für die Präfectenstelle am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria. — Am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria im Küstenlande, ist die Präfectenstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Individuen geistlichen Standes, und von jährlichen 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche die Stelle zu erhalten wünschen, werden hiezu aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 15. Jänner 1830 bei diesem k. k. Gubernium im gesetzlichen Wege einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, über Stand, Vaterland, Geburtsort, Religion, zurückgelegte Studien, Sprach- und allfällige andere Kenntnisse, bisherige Anstellung, oder sonst geleistete Dienste, Moralität, Fähigkeiten und Verwendung gehörig auszuweisen, wobei noch insbesondere erinnert wird, daß der Bewerber um diese Stelle, sowohl der deutschen als der italienischen Sprache vollkommen kundig seyn, und sich hierüber gehörig ausweisen muß. — Vom k. k. küstenländischen Gubernium in Triest am 24. October 1829.

Z. 1404. (1) Nr. 2390. P.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landes-Präsidium wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung von 375 Wiener Zentner Drama und 375 Wiener Zentner Einze Blätter, für die k. k. Taback-Fabrik in Hainburg, worüber in Folge der in dem Amtsblatte des Osservatore Triestino vom 27. August 1829, Nr. 349, enthaltenen Kundmachung vom 28. July d. J. ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam, eine neue Verhandlung Statt zu finden hat. — Diejenigen Unternehmer, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Lieferungs-Anbote auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen bis 18. November d. J. Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung türkischer Tabackblätter“ bey diesem Landes-Präsidium einzureichen, indem die nach Ablauf des Schluß-Termines überreichten Offerte unberücksichtigt bleiben würden. — Die Anbote können sowohl auf die ganze Lieferungs-menge beyder Sorten, als auch auf jene der einen oder der anderen Gattung gemacht, und von beyden Blättergattungen können sowohl bey der k. k. Tabackgefälls-Administration zu Laibach, als auch bey

dem hiesigen k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Inspectorate mit dem Siegel der Hainburger Fabrik-Verwaltung bezeichnete Musterbuschen eingesehen werden, wobey es jedem Lieferungs-werber freysteht, diese Musterbuschen auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Jeder Proponent hat in seinem Offerte den Lieferungspreis für jede Blätter-Sorte einzeln anzusetzen, und seine Erklärung so einzurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs-Parthie, auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen würde, ersichtlich mache, wobey er sich ausdrücklich verbindlich zu erklären hat, das Anbot für die Lieferung der einen Blätterforte erfüllen zu wollen, wenn auch jenes für die andere zur Annahme nicht geeignet wäre. — Von den Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Die Entscheidung wird nach Herablangung der höhern Genehmigung, bis wohin die Proponenten für ihre Offerte rechtsverbindlich bleiben, erfolgen. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungspreises, welchen der Unternehmer sich ausbedingt, von der ganzen Menge, deren Lieferung er anbietet, gefordert. — Jeder Lieferungslustige hat daher das hiernach entfallende Angeld, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von dem k. k. Fiscalamte zu Triest als annehmbar erkannt worden sind, bey dem k. k. Kammeralzahlamte in Triest zu erlegen. — Offerte, die mit keinem Angelde belegt sind, werden nicht berücksichtigt, und entspricht das erlegte Angeld bey dem Vergleiche mit dem eröffneten Anbote nicht vollständig den Bedingungen, so wird dessen Berücksichtigung von dem Ermessen der kontrahirenden Behörde abhängen. — Jeder Offertent hat eine Abschrift des Empfangscheines über das erlegte Angeld seinem Offerte beyzuschließen, oder auch abgesondert, innerhalb des für die Offerte festgesetzten Uebergabstermines zu überreichen, wornach dieselbe bey Eröffnung der Offerte mit den von der Casse vorzuliegenden Empfangs-Consignationen verglichen werden wird. — Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von

(Z. Amts-Blatt Nr. 134. d. 7. November 1829.)

denjenigen aber, welche eine Lieferung erstehen, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die Vertragsbedingungen festgesetzten Caution zurückgehalten. Sollte diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, so soll es dem Gefälls-Verarium frey stehen, entweder das erlegte Angeld, als dem Staatsschatze zu verfallen, zurück zu behalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Kontrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Lieferungsvertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art und zu den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bemerksellig werden wird, einzugehen. — Die Bedingungen des Vertrages sind folgende: Erstens. Der Kontrahent verbindet sich diejenige Menge und Gattung türkischer Tabackblätter, rücksichtlich deren seyn Anbot angenommen wird, in drey gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate März und die dritte im Monate Junius 1830 Franco in die Hainburger Tabackfabrik auf die Waage zu liefern. Zweytens. Die Tabackgefälls-Verwaltung wird nur solche Blätter annehmen, welche den für jeden Lieferungslustigen zur Einsicht hergestellten Musterbuschen vollkommen gleichen; daher der Ersteller der Lieferung verpflichtet ist, diese Musterbuschen, welche mit dem Siegel der Hainburger Tabackfabrik versehen sind, vor Abschluß des Contractes auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Insbesondere wird bemerkt, daß die Blätter von der letzten Fehung, und durchgängig von der besten Qualität, daher auch von reiner hellgelber Farbe und von kräftigen Aroma seyn müssen. Wenn einer Lieferung Blätter von geringerer Qualität beygemengt sind, so werden sie nur, in so ferne sie für die Fabrikation vollkommen verwendbar sind, und den fünften Theil der kontrahirten Lieferungs-menge nicht übersteigen, angenommen, und mit zwey Dritttheilen des Preises für die Blätter von der bedungenen vollkommen guten Qualität vergütet, in die Lieferungs-Schuldigkeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch hat der Kontrahent Sorge zu tragen, daß die Blätter gehörig verballtet in die Fabrik geliefert werden, damit nicht nur den schädlichen Einwirkungen der Elemente, sondern auch jeder Entwendung während des Transportes möglichst vorgebeuet werde, widrigens die nicht sorgfältig verballteten Blätter bey dem Einbruchsamte werden zurückgewiesen werden. Die Emballage selbst wird

ohne besondere Vergütung ein Eigenthum des Gefälls. — Drittens. Ueber den Umstand, ob die gelieferte Waare zur Uebernahme geeignet sey, haben die übernehmenden Beamten mit Rücksicht auf die Musterbuschen zu erkennen, und die Lieferungsunternehmer, oder ihre Bestellten haben, wenn sie gegen das Erkenntniß derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor dem Empfange der Rekognition eigenhändig in dem amtlichen Waagbuche zu bestätigen, weßwegen der Bestellte hierzu eigens zu bevollmächtigen ist. — Alle Streitigkeiten, welche gegen jenes Erkenntniß der Beamten entstehen könnten, wird eine von der leitenden Gefälls-Behörde zu bestimmende Commission entscheiden, und der Lieferungs-Unternehmer hat sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, so wie auch die Kosten der Commission zu ersetzen, wenn gegen ihn entschieden wird. — Die nicht angenommenen Blätter müssen auf Kosten der Lieferungsunternehmer verballtet, und mit einem Passe begleitet, innerhalb vier Wochen, vom Tage der von der Fabrik-Verwaltung erhaltenen Weisung wieder über die Gränze geschafft werden. — In allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Vertrags-Angelegenheiten hat sich der Kontrahent der gerichtlichen Verhandlung vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu unterziehen. — Viertens. Die Waare muß an die Hainburger Fabrik auf eigene Gefahr und Kosten des Unternehmers netto auf die Waage geliefert werden, das Gefäll bestreitet ausschließend nur den östereichischen Consumzoll, und läßt das Taback-Eigenthum des Unternehmers bis zur Ablieferung in die Fabrik jene Begünstigungen genießen, welche sonst dem Staatseigenthume zu Theil werden. Alle Abgaben auf den Transport hat aber der Unternehmer zu tragen. — Fünftens. Der Kontrahent hat bey diesem Geschäfte, es möge sich um die Lieferung der Blätter oder um die Zurückführung der allenfalls bey der Uebernahme ausgestoßenen Parthien handeln, die bestehenden Gefällsvorschriften genau zu beobachten, und dieselben gegen sich in Anwendung setzen zu lassen, wogegen die hierzu erforderlichen amtlichen Ausfertigungen kostenfrei geschehen werden. — Sechstens. Für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten und Bedingungen hat der Unternehmer mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und über dieß eine Caution von 10 Perzent des ganzen Lieferungspreises, entweder im Baren, oder in verzinlichen öffentlichen Münz-Obligationen, oder in gehörig nach dem Sinne des 1374 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ver-

sicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Gefälls-Direktion entscheidet, zu leisten; die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden nach vollständiger Beendigung der contractmäßigen Lieferung auf Verlangen des Kontrahenten zurückerfolgt werden. — Siebentens. Für den Fall als die von dem Lieferungs-Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten in den unter 1. vorgezeichneten Fristen nicht in Erfüllung gebracht würden, und als der Abgang auf die Lieferung der Rate nicht binnen 14 Tagen nach Empfang einer amtlichen Aufforderung durch den Unternehmer selbst ergänzt werden sollte, ist das k. k. Tabackgefäll berechtigt, nicht nur für die abgängige Menge der einen Rate, sondern auch für die ganze noch übrige Lieferungs menge, ohne an die Beobachtung des festgesetzten Ablieferungs-Termins weiter gebunden zu seyn, den gleichen Gewichtsbeitrag nach eigener Wahl und Gutbefinden, wo immer, von wem immer, und auf was immer für eine Art und Weise einzukaufen, und für die höhern Kosten, durch die Caution und durch das übrige Vermögen des Unternehmers sich in Wien zahlbar zu machen. — Auch ist die Gefälls-Verwaltung bey einem solchen Contractbruche des Unternehmers berechtigt, den geschlossenen Contract für die ganze noch übrige Dauer als gänzlich aufgelöst zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dies für gut finden sollte. — Ach tens. Für jeden auf die bezeichnete Art, und in der bedungenen Eigenschaft, nach Abschlag jeder, was immer für Namen habenden Tara, auf die Waage gelieferten Netto-Zentner reinen Tabackblattes der ganzen kontrahirten Menge wird der bedungene Preis gleich nach Einlangung der Ablieferungs-Recognition von der Ausstellungszeit das Gefäll erst in das Eigenthum der Waare eintritt, nach dem längstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen der Lieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Hainburg oder in Wien, Laibach oder Triest bezahlt werden. — Von dem k. k. Landes-Präsidium. — Triest am 26. October 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1410. (1)

Nr. 7166.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Novak, väterlich Primus Novak'schen Vermögensüberhaber, de praesent. 24. October 1829, Zähl 7166, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf dem

zu Laibach in der Tyrnau-Vorstadt, sub Nr. 33 alt, 29 neu, sammt Gartel, dann auf dem Gemeindeantheile, Nr. 50, ferner auf der Wiese u Lipah, oder langen Graben, dem Acker am Laibacher Felde und dem ein halben Waldantheile Krakauer Seits, in Folge des Anlangens, de praes. 23. et decret. 24. December 1800, haftenden, von Martin Novak, an den Primus Novak'schen Verlaß, respective den Erben Joseph Novak, ausgestellten Schuldscheines, ddo. 22. December 1800, pr. 300 fl. W. W. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schuldurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Novak, die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 27. October 1829.

Verkaufte Verlautbarungen.

B. 1029. (3)

Nr. 499.

Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Regat, als Erbkäufer der Jacob Schmeidischen Hube zu Orogljo, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgebild in Verlust gerathenen, auf der, der Staatsherrschaft Laak, sub Urb. Nr. 2115/2117, dienstbaren ganzen Hube, zu Gunsten der Mina Bolauz, verebelichten Schmeid, intabulirten Ehevertrags, ddo. 12. Jänner 1809, intabulato 26. November 1817, pr. 650 fl. sammt Naturalien, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf die gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Gesuchstellers dieselbe respective das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 20. Juny 1829.

B. 544. (3)

Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt

Gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Lucas Perg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Valentin Trelz, an Lucas Perg, unterm 6. December 1794 ausgestellt, und am 7. April 1795, auf dem Hause zu Krainburg, sub Cons. Nr. 149, intabulirten Schuldurkunde pr. 300 fl., gewilliget worden.

Es haben daher alle Jene, welche auf den besagten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß in der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, geltend zu machen, widrigens der besagte Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat auf ferneres Anlangen für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 24. Februar 1829.

Z. 1390. (3)

Nr. 1230.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch als Personal-Instanz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Burger, gerichtlich aufgestellten Curator der Matshaus Lauratschken Verlassmasse von Krassje, de praesentato 28. October d. J., Zahl 1230. in die executive Feilbietung der, dem Michael Kaula von Krassje gehörigen, ebenda gelegenen, der löblichen von Höffern'schen Fideicommiss-Gült, sub Urb. Nr. 41, unterthänigen, gerichtlich auf 537 fl. 15 kr. M. M. geschätzten 1/2 Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann der eben diesem gehörigen, in die Pfändung gezogenen, gerichtlich auf 63 fl. 12 kr. M. M. bewertheten Fahrnisse, als drey Stück Hornvieh, dann Haus- und Meyergeräthschaften, wegen in gedachte Verlassmasse schuldigen 200 fl. M. M. rückständigen Interessen und Executionskosten gewilliget, und sind unter Einem hiezu die Tagesungen in Loco der Realität auf den 30. November d. J., dann 7. Jänner und 6. Februar 1830, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anhang bestimmt worden, daß im Falle diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Vicitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden alhier einsehen können.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpetsch am 29. October 1829.

Z. 1394: (3)

Haus zu verkaufen.

Ein in der Stadt, in einer der besuchtesten Gassen, gelegenes Patidenthaus, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr bey Herrn Dr. Wurzbach, wohnhaft am neuen Markte, im zweyten Stocke.

Laibach am 27. October 1829.

Z. 1401. (1)

Eine schöne Realität zu verkaufen.

Diese liegt nur eine Viertel-Stunde von der Hauptstadt Laibach entfernt, auf der gesunden Oberkrainer-Seite, daß ist zu Oberschischka, und bestehet aus einem mit Mauer umgebenen großen Garten, darin sich das Schloßgebäude, Grubenbrunn, auch Michelsruhe genannt, mit 10 Zimmer, wovon 6 ausgemalt sind, zwei Keller, Küche, Speisgewölbe, geräumigen Schüttröden, dann separat ganz neu aufgebaut: Dreschboden, Schuppen, gewölbte Stallung und Holzlege befindet, alles mit Ziegeln gedeckt; in dem Garten sind auch Regelbänke, Taubenschießstatt, Glashaus, Bienenhaus, ein vortrefflicher Pumpenbrunnen u. s. w., gleich auffer der Gartenmauer liegen die Aecker in einem Zuge bis auf die Hauptstraße nach Kärnten, separat hievon in einer geringen Entfernung sind zwei Waldantheile; überhaupt ist diese schöne Realität zum Nutzen und Vergnügen geeignet, da solche auf dem Lande, und doch so nahe der Stadt Laibach ist, besonders empfehlungswürdig erscheint sie wegen der neuen Verzehrungssteuer.

Wer die Realität in Augenschein nehmen, und sich des Mehreren erkundigen will, beliebe beim unterfertigten Eigenthümer einzusprechen; nur wird noch bemerkt, daß der Kaufschilling in kurzen Raten, oder auch in 10 und noch mehr Jahren berichtet werden kann, in welchem letztern Fall einen bewerbsamen Mann möglich wird, diese schöne Realität bloß durch den jährlichen Erwerb nach und nach abzuzahlen. Kauflusttragende wollen sich jedoch längst bis Ende December l. J. melden, weil man bei nicht statt findendem Verkaufe die Realität künftiges Jahr zu verpachten beabsichtigt.

Laibach den 4. November 1829.

Joh. Paul Suppanttschitsch,
Handelsmann in der Spital-
Gasse, Nr. 269.